

Satzung für Omnia Magdeburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1)** Der eingetragene Verein trägt den Namen: Omnia Magdeburg e.V.
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3)** Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- (4)** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§51 ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheit und des Breitensports.
- (2)** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ganzheitliche Maßnahmen der Gesundheitsförderung in verschiedenen Handlungsfeldern, Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen, Workshops und das zur Verfügung stellen der benötigten Räumlichkeiten, um den Vereinszweck zu erfüllen. Damit verbunden ist die körperliche und persönliche Bildung der Menschen durch das gemeinsame Treiben von Sport. Der Verein ist dabei nicht an bestimmte Sportarten gebunden.
- (3)** Der Verein ist staats-, parteien-, und konfessionsunabhängig.
- (4)** Mittel des Vereins dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, welche nicht zweckgebunden sind und dem Vereinszweck nicht entsprechen. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5)** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1)** Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Sondermitglieder und
 - e) passive Mitglieder

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Diese Mitglieder treiben im Verein aktiv Sport und nutzen die Angebote des Vereins.

Um als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden, muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

Ordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und dort voll stimmberechtigt.

(3) Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein, deren Mitgliedschaftszweck es ist, die Erfüllung des Vereinszweckes materiell zu fördern. Sie werden vom Vorstand benannt und schließen eine Förderungsvereinbarung ab. Die Dauer der Fördermitgliedschaft richtet sich nach der Förderungsvereinbarung. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

(4) Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, deren Wirken eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des Vereins hat bzw. hatte. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch post mortem begründet werden. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

(5) Sondermitglieder sind solche Mitglieder, die eine Funktion als TrainerIn, ÜbungsleiterIn oder BetreuerIn im Verein besetzen. Sie werden vom Vorstand benannt und können mit einer Vergütungsvereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 4 ausgestattet werden. Ist mit dem Sondermitglied eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen worden, so endet die Sondermitgliedschaft mit Ende der Vertragslaufzeit der Vergütungsvereinbarung. Ansonsten findet § 3 Abs. 2 S. 4 und 5 entsprechende Anwendung. Sondermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und haben dort volles Stimmrecht.

(6) Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Diese Mitglieder nutzen keine Angebote des Vereins sind jedoch zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und haben dort volles Stimmrecht.

(7) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag eines jeden Mitgliedes. Zum Ausschluss bedarf es einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Vor Ausschluss des Mitgliedes muss diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Vorstand gewährleistet werden.

Mitglieder können insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie gegen den Ehrenkodex des Vereins mindestens grob fahrlässig verstoßen haben,
- b) strafbare Handlungen begehen,
- c) ihre weitere Mitgliedschaft der Reputation des Vereins mehr als nur unerheblich schadet oder
- d) sie mehr als zwei Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Mahnung die Zahlungsrückstände begleichen.

§ 4 Beiträge

- (1)** Die Zahlungen der Mitglieder richten sich unter Berücksichtigung der Mitgliedschaftsart nach dem Beitragskatalog, in welchem ebenfalls die Zahlungsweise festgelegt wird.
- (2)** Der Beitragskatalog und die Höhe der Beiträge werden durch den Vorstand bestimmt. Änderungen am Beitragskatalog bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vorstandsmitglieder.
- (3)** Die Beitragsgestaltung kann Unterschiede in der Mitgliedschaft sowie unter sozialen Gesichtspunkten berücksichtigen. Eine Einzelfalllösung obliegt dem Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung und die
- c) Leitung der (Fach-)Abteilungen

(2) Vereinsämter können im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Vertrages oder gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG vergütet werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6 Vorstand

- (1)** Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2)** Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Dazu gehören insbesondere die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(3) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Dem Vorstand wird eine Schlichtungsperson beigeordnet. Die Schlichtungsperson ist kein Vorstandsmitglied. Die Schlichtungsperson dient ausschließlich der Mehrheitsfindung bei Stimmgleichheit im Vorstand. Sie wird nur aktiv, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anzeigt, dass es einer Schlichtung in Form einer zusätzlichen Stimme bedarf. Bei der Ausübung des Schlichtungsamtes hat die Stimme der Schlichtungsperson denselben Zählwert wie die Stimmen der Vorstandsmitglieder. Auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes kann die Schlichtungsperson an Vorstandssitzungen teilnehmen.

(5) Der Vorstand und die Schlichtungsperson werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und der Schlichtungsperson ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder und die Schlichtungsperson bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

(6) Der Vorstand hat die Möglichkeit, Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Dazu bedarf es eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Diese kooptierten Vorstandsmitglieder können für eine vom Vorstand bestimmte Dauer Vorstandsmitglied sein, maximal aber bis zum Ende der Amtszeit des kooptierenden Vorstandes. Die kooptierten Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Kooptierung muss schriftlich erfolgen. Um ein Mitglied zu kooptieren, muss ein Grund vorliegen, welcher einen fachlichen Bezug hat, wie bspw. Vereinsfinanzen, sportliche Kompetenzen oder organisatorische Kompetenz. Eine Kooptierung eines Vereinsmitgliedes muss den Mitgliedern mitgeteilt und begründet werden. Diese Mitteilung und Begründung wird den Mitglieder mitgeteilt über die Homepage des Vereins veröffentlicht.

(7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand für den Verein eine geschäftsstellenleitende und/oder geschäftsführende Person anstellen. Zuständigkeit und Befugnisse dieser Person sind im Einzelnen arbeitsvertraglich zu regeln. Der Vorstand kann durch Beschluss regeln, ob und inwieweit die geschäftsstellenleitende und/oder geschäftsführende Person den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Innen- wie auch im Außenverhältnis vertreten kann. Vorbehaltlich eines entgegenstehenden Beschlusses des Vorstands ist die geschäftsstellenleitende und/oder geschäftsführende Person berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands in beratender Stellung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Vorstand übt die Dienstaufsicht über die geschäftsstellenleitende und/oder geschäftsführende Person aus. Die geschäftsstellenleitende und/oder geschäftsführende Person darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Die Wahl der geschäftsstellenleitenden und/oder geschäftsführenden Person zu einem Vorstandsmitglied kann nicht wirksam erfolgen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, entscheidet die Versammlungsleitende Person nach billigem Ermessen. Ihre Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder ändern.

(2) Zur Unterstützung ist die versammlungsleitende Person nach billigem Ermessen berechtigt, Vereinsangestellte und/oder rechtliche BeraterInnen des Vereins an der Mitgliederversammlung teilnehmen zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann dieses Teilnahmerecht durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder ändern.

(3) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Fällen zuständig:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c) Entlastung des Vorstands bzw. Verweigerung der Entlastung des Vorstands,
- d) Satzungsänderungen, d.h. die Änderung und Neufassung der Vereinssatzung einschließlich der zum Satzungsbestandteil erklärten Vereinsordnungen,
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- g) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr,
- h) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

Darüberhinausgehend ist die Mitgliederversammlung auch zuständig, wenn sie dies im Einzelfall beschließt.

(4) Mindestens einmal im Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies fordern.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet (VersammlungsleiterIn). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste anwesende ordentliche Vereinsmitglied die Mitgliederversammlung, welche dann mit einfacher Mehrheit die versammlungsleitende Person wählt. Die versammlungsleitende Person bestimmt eine protokollführende Person, welche auch Vereinsangestellte oder rechtliche BeraterInnen des Vereins sein können. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit die versammlungsleitende Person, so muss eine andere Versammlungsleitende Person gewählt werden.

(6) Im freien Ermessen des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (digitale Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann ferner auf Antrag gestatten, dass ein Mitglied sich während einer Mitgliederversammlung an einem anderen Ort aufhält und dort seine Mitgliedschaftsrechte ausübt. Die Mitgliederversammlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort übertragen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Das Mitglied muss seinen Klarnamen angeben und

identifizierbar sein. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform gestellt werden.

(7) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unterstützt wird. Ergänzungen zur Tagesordnung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 (in Worten: „ein Drittel“) aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Darauf ist ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen. Als anwesend gilt auch, wer sich durch eine andere natürliche Person vertreten lässt. Eine wirksame Vertretung kann nur erfolgen, wenn

- a) die vertretende Person ein anderes Mitglied des Vereins ist,
- b) die vom Mitglied erteilte Vollmacht ausdrücklich zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte des bevollmächtigenden Mitglieds in der Mitgliederversammlung, insbesondere der Ausübung des Stimmrechts, berechtigt und
- c) die vertretende Person, die vom bevollmächtigenden Mitglied ausgestellte Vollmacht im Original vor Beginn der Mitgliederversammlung unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes (Pass oder Ausweis) an den Vorstand übergibt, wobei die Übergabe an ein anwesendes Vorstandsmitglied ausreicht.

Der Vorstand nimmt die danach vorgelegten Unterlagen in Verwahrung. Eine Rückgabe ist ausgeschlossen. Eine Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine vertretende Person darf nicht mehr als 3 Mitglieder vertreten. Andernfalls ist die Vertretung aller Mitglieder, die Vollmacht erteilt haben, unwirksam. Ist mindestens einem der anwesenden Vorstandsmitglieder bekannt, dass die vertretende Person über eine Eigenschaft nach Nr. 11 S. 4 lit. a. verfügt, bedarf es abweichend von Nr. 11 S. 4 lit. a. keines Nachweises darüber. Darüber hat das betroffene Vorstandsmitglied einen gesonderten Vermerk zu fertigen.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, soweit und solange diese nicht von zehn vom Hundert der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins angezweifelt wird.

(10) In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Ort und am gleichen Tage eine Stunde später wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung findet mit derselben Tagesordnung, wie sie zur ersten Mitgliederversammlung vorgesehen war, statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auch darauf ist ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen.

(11) Soweit nicht anders geregelt, gelten Beschlüsse der Mitgliederversammlung als gefasst, wenn mehr gültige Ja- als gültige Nein-Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ (in Worten: „drei Viertel“) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und nur mit $\frac{3}{4}$ (in Worten: „drei Viertel“) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(12) Bei Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, dem auch Vereinsangestellte und/oder rechtliche BeraterInnen des Vereins angehören können.

(13) Über die Wahl des Vorstandes und der Schlichtungsperson wird geheim und unter Verwendung von Wahlzetteln abgestimmt. In allen übrigen Fällen erfolgt die Abstimmung offen durch Handaufheben oder Erheben der Stimmkarte, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden ordentlichen Mitglieder die geheime Abstimmung unter Verwendung von Wahlzetteln verlangt.

(14) In den Vorstand und als Schlichtungsperson kann nur gewählt werden, wer volljähriges ordentliches Mitglied des Vereins ist. Die Kandidatur muss dem amtierenden Vorstand bzw. der versammlungsleitenden Person mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform angemeldet werden.

(15) Bei der Wahl des Vorstandes hat jedes stimmberechtigte Mitglied zwei Stimmen. In den Vorstand sind die beiden KandidatInnen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei der Wahl der Schlichtungsperson hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Als Schlichtungsmitgliedperson ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

(16) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der versammlungsleitenden Person und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen und vom Verein aufzubewahren ist. Das Versammlungsprotokoll wird den ordentlichen Mitgliedern des Vereins spätestens nach Ablauf von einem Monat nach der Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse versandt. Verfügt ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse, erfolgt der Versand per Post an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Postadresse. Das Protokoll gilt am auf die Absendung folgenden Tag als zugegangen. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb eines Monats ab dem Tag des Versandes erhoben werden. Über einen Widerspruch entscheidet die versammlungsleitende Person.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an gemeinnützige Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen über. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung zugleich mit der Auflösung des Vereins.